



Turnverein Muttenez

Statuten

der Abteilung Turnen

Die Abteilungsstatuten sind eine Ergänzung zu den Statuten des Turnverein Muttenez

Artikel 1

Abteilung im Turnverein

- | | | |
|------------------------------|-----|---|
| <i>Abteilung</i> | 1.1 | «Turnen» ist eine Abteilung des Turnverein Muttenez und untersteht dessen Statuten. |
| <i>Verbandszugehörigkeit</i> | 1.2 | Die Abteilung Turnen ist Mitglied des Baselbieter Turnverbands (BLTV) und über diesen im Schweizerischen Turnverband (STV).
Die Riegen können sich, wo erforderlich, weiteren kantonalen, regionalen oder schweizerischen Turn-, Sport- oder Fachverbänden anschliessen. |
| <i>Zweck</i> | 1.3 | Die Abteilung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit zu turnerischen Aktivitäten und Geselligkeit in verschiedenen Riegen. |
| <i>Ethik-Charta</i> | 1.4 | Die Abteilung anerkennt und beachtet die Ethik-Charta des Schweizerischen Turnverbands (STV). |

Artikel 2

Mitgliedschaft

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| <i>Mitgliedschaft</i> | 2.1 | Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit der Mitgliedschaft im Turnverein. |
| <i>Mutationen</i> | 2.2 | Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen. |
| <i>Meldungen</i> | 2.3 | Der Abteilungsvorstand meldet die Mutationen laufend dem Vorstand des Turnverein Muttenez. |
| <i>Freimitglieder</i> | 2.4 | Die Abteilungsversammlung kann ein Mitglied, das sich verdient gemacht hat, zum Freimitglied der Abteilung ernennen. |
| <i>Versicherung</i> | 2.5 | Alle aktiven Mitglieder sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse (SVK) des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten. |

Artikel 3

Finanzen, Haftung

- | | | |
|-----------------|-----|--|
| <i>Finanzen</i> | 3.1 | Die Abteilung Turnen führt eine eigene, vom Turnverein unabhängige Rechnung. |
|-----------------|-----|--|

- Finanzierung* 3.2 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Abteilungsbeiträge der Mitglieder
 - Erträge aus dem Abteilungsvermögen
 - Erträge aus Vereins- und Abteilungsanlässen
 - Beiträge von Abteilungsgönnern und Freunden der Abteilung
 - Unterstützungsbeiträge Dritter und von Sponsoren
 - Entschädigungen und Subventionen
- Mitgliederbeiträge* 3.3 Die Abteilungsbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Abteilungsvorstands durch die Abteilungsversammlung festgelegt.

Artikel 4

Organe

- Organe* 4.1 Die Organe der Abteilung sind:
- a) Abteilungsversammlung
 - b) Abteilungsvorstand
 - c) Revisoren

Artikel 5

Abteilungsversammlung (AV)

- Abteilungs-Versammlung* 5.1 Die Abteilungsversammlung (AV) ist das oberste Organ der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die AV findet in den ersten 2 Monaten des Vereinsjahres statt, bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg.
- Einberufung* 5.2 Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der AV zugestellt oder im Informationsbulletin oder auf der Webseite publiziert.
- Ausserordentliche Abteilungs-versammlung* 5.3 Eine ausserordentliche AV kann vom Abteilungsvorstand jederzeit oder muss auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5.4 Die AV behandelt folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmzählenden und des Tagespräsidiums
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten AV
 3. Mutationen
 4. Jahresbericht des Präsidiums
 5. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Abteilungsvorstands (Décharge)
 6. Ehrungen und Ernennungen
 7. Jahresprogramm
 8. Budget und Genehmigung des Abteilungsbeitrages
 9. Wahlen
 - a) Präsidium, Leitung Finanzen und weitere Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Bekanntgabe der Funktionäre
 10. Anträge
 11. Verschiedenes
- Anträge* 5.5 Anträge zuhanden der AV sind mindestens 20 Tage vor der AV dem Abteilungsvorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt sind, darf beraten, aber nicht entschieden werden.

- Abstimmungen* 5.6 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet zuerst die absolute und danach die relative Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von einer Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Abteilungspräsidiums.
- Beschlussfähigkeit* 5.7 Jede ordnungsgemäss einberufene AV ist beschlussfähig.

Artikel 6

Abteilungsvorstand

- Abteilungsvorstand* 6.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium
 - Leitung Finanzen
 - Vertretung Jugend / J+S-Coach
 - Technische Leitung
 - 1 - 3 weitere Vorstandsmitglieder
- Die Mitglieder werden von der AV jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Abteilungsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und der Leitung Finanzen, selbst.
- Abteilungsvertreter* 6.2 Für den Vereinsvorstand delegiert die Abteilung eine stimmberechtigte Vertretung (in der Regel das Abteilungspräsidium).
- Zusätzliche Teilnehmer* 6.3 Kommissionsvertretungen oder Fachpersonen können nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- Einladung zu den Vorstandssitzungen* 6.4 Der Abteilungsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung verlangen.
- Rechte und Pflichten* 6.5 Der Abteilungsvorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
- Führung und Verwaltung der Abteilung in administrativer und finanzieller Hinsicht unter Beachtung der Statuten und des Budgets
 - Wahl der Abteilungsfunktionäre oder -funktionärinnen
 - Wahl der Kommissionsmitglieder
 - Information der Mitglieder
- Zeichnungsberechtigung* 6.6 Präsidium, Vizepräsidium oder Leitung Finanzen zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- Finanzkompetenz* 6.7 Ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Abteilungsvorstand für dringende Geschäfte Ausgaben gemäss Abteilungsreglement tätigen. Diese sind in der Rechnung zuhanden der AV auszuweisen.
- Abteilungsreglement* 6.8 Der Abteilungsvorstand erlässt ein Abteilungsreglement mit den wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Artikel 7

Revisoren

- Revisoren* 7.1 Das Revisionsorgan besteht aus mindestens einem Mitglied und einem nachrückenden Mitglied sowie der Leitung Finanzen des Turnverein MuttENZ.
Die Mitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Nach zwei Jahren scheidet das amtsältere Mitglied aus.

- Rechnungsprüfung* 7.2 Die Revisoren prüfen den Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Buchführung. Sie haben zuhanden der AV über die Abteilungskasse und die Buchführung einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.
- Sachverständige* 7.3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse sind die Revisoren im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand berechtigt, einen ausserhalb der Abteilung stehenden Sachverständigen beizuziehen.

Artikel 8

Auflösung oder Austritt der Abteilung

- Auflösung der Abteilung* 8.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Wird die Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen inkl. dem eigenen Inventar dem Turnverein zu.
- Austritt der Abteilung* 8.2 Beim Austritt der Abteilung aus dem Turnverein steht dieser ausschliesslich das eigene Abteilungsvermögen und das eigene Inventar zur Verfügung.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen* 9.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Genehmigung* 9.2 Die Abteilungsstatuten müssen vom Vereinsvorstand des Turnvereins genehmigt werden.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2022 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Februar 2000 (Turnerinnen) und diejenigen vom 12. November 2008 (Turner) sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente. Diese Statuten treten rückwirkend per 1. Mai 2022 in Kraft.

Muttenz, 1. Juni 2022

Unterschriften



Urs-Martin Koch
Präsident Abteilung Turnen



Martin Leber
Präsident BLTV



Karl Flubacher
Präsident TV Muttenz



Rolf Cleis
Leitung Geschäftsstelle BLTV

Die Statuten wurden erstellt von: Rita Mauroner, Jürg Honegger, Christian Kropf, Karl Flubacher und der Spurguppe Fusion Sandra Sisti, Vreni Flubacher, Bruno Koller, Julie von Büren, Nina Dietschi und Urs-Martin Koch.